

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2223

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster



Schleswig-Holsteinischer Landtag
z.Hd. Herrn Wagner
Postfach 7121

24171 Kiel



Direktwahl: 04321 - 95 30 72 (A. Krützfeldt)
E-Mail: Angelika.Kruezfeldt@NABU-SH.de

Ihr Zeichen
L 214

Ihre Nachricht vom
08.05.2007

Datum
16.07.2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)**

Sehr geehrter Herr Wagner,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.
Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein, erstellt
von Herrn Rechtsanwalt R. Nebelsiek, zu dem o.a. Gesetzentwurf.

Aus terminlichen Gründen war leider eine frühere Abgabe nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

Anlage
Stellungnahme zu dem o.a. Vorhaben

Nachrichtlich: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Bankverbindung
Sparkasse Südholstein
BLZ 212 500 00
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland
NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
Info@NABU-SH.de

NABU online
Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Mohr Rechtsanwälte Postfach 500929 22709 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt und Agrarausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Sekretariat: Frau Edge
Durchwahl: 040/30 62 4-228
Telefax: 040/30 62 4-222
E-Mail: sarah.edge@mohrpartner.de

Hamburg, 12.07.2007
Az: 00333/07 6 / X / RN
(Az. bitte stets angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen
Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und
2003/35/EG (LSUPG),
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1274**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Färberstraße 51, 24534 Neumünster, darum gebeten, hat zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Dem komme ich gerne nach.

1. Etwas irritierend erscheint mir, dass das federführende Ministerium in der einleitenden Ziffer D. 2 (S. 5) den Verwaltungsaufwand für sehr begrenzt hält und dies damit begründet, dass die Liste der pflichtigen Umweltprüfung nur „sehr wenige Pläne“ erfasse und sich der Verwaltungsaufwand in den übrigen Fällen „oft“ auf die Vorprüfung beschränken werde.“

Zuzustimmen ist dem Ministerium darin, dass es sich tatsächlich nur um „sehr wenige“ Pläne handelt. Denn gem. dem Entwurf der Anlage 3 zu § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1 sind dort unter der Ziffer 2.1 allein die landesweiten Nahverkehrspläne sowie regionale Nahverkehrspläne erfasst. Ausweislich der Begründung (S. 50 u.) soll die Aufstellung dieser Pläne zudem zukünftig in das Ermessen der Aufgabenträger gestellt werden und mithin die Ver-

Dr. Peter C. Mohr¹⁾
Rechtsanwalt

Holger Lau-Siemssen²⁾
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Precht Fischer³⁾
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Mietrecht und
Wohnungseigentumsrecht

Rüdiger Nebelsieck, LL. M.^{1) 2) 3)}
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Oliver Kroll
Rechtsanwalt

Jan Mittelstein, LL. M.⁴⁾
Rechtsanwalt

In Kooperation mit

Norbert Peters
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Frank Hasenbach
Steuerberater

¹⁾ vertretungsberechtigt bei allen Oberlandesgerichten

²⁾ Master in Environmental Law

³⁾ Lehrbeauftragter an der Universität Lüneburg

⁴⁾ Master of Laws in European Community Law

Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg-Altona

e-Mail: info@mohrpartner.de
www.mohrpartner.de

Gerichtskasten 238

Dresdner Bank
BLZ 200 800 00
Kto. 5029 673 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto. 1268 117 171

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto. 141 441 204



pflichtung zur Durchführung der SUP sogleich wieder entfallen.

Im Übrigen verbleibt es danach allein bei vorprüfungspflichtigen Plänen. Hier schätzt das Ministerium den Verwaltungsmehraufwand als gering ein, weil es „oft“ bei der Vorprüfung verbleiben werde.

Dahinter steht offenbar die Einschätzung, dass die Vorprüfung regelmäßig zu der Einschätzung führen wird, dass eine SUP-Pflicht zu verneinen ist. Eine solche Sichtweise steht mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nicht im Einklang.

2. Ein ganz besonderes Augenmerk ist vor diesem Hintergrund darauf zu legen, ob bzw. inwieweit fehlerhafte Vorprüfungen einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können.

Dazu regelt § 4 Satz 4 des Entwurfs zum LUPVG, dass die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur daraufhin zu überprüfen sein soll, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 6 durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Aus der Begründung (S. 38/39) ist dazu die Einschätzung zu entnehmen, die Entscheidung über die UVP-Pflicht erfordere eine Abwägung widerstreitender Interessen und erfolge „ähnlich“ einer Ermessentscheidung im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

Diese Einschätzung halte ich für rechtlich nicht haltbar, das Ergebnis für europarechtswidrig.

Fraglich ist zunächst schon, ob dem Land hinsichtlich der gerichtlichen Kontrollmaßstäbe eine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Denn die Maßstäbe der Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung folgen aus § 42 Abs. 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Drucksache betont in anderem Zusammenhang selbst, dass das Land die Beteiligtenfähigkeit nicht regeln könne, da der Bund von der Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG durch den Erlass der VwGO Gebrauch gemacht habe (vgl. Begründung S. 54). Es liegt nahe, dass dieser Umstand zugleich eine Veränderung gerichtlicher Kontrollmaßstäbe durch das Land sperrt.

Unabhängig hiervon ist die Rechtsauffassung unzutreffend, es handele sich um eine der Ermessensausübung ähnliche Abwägungsentscheidung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer förmlichen UVP beinhaltet keine Abwägung, sondern hat sich ausschließlich an der Einschätzung zu orientieren, ob mit dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können (vgl. z.B. § 3 c UVPG).

Einer auf den Ermessensmissbrauch reduzierten gerichtlichen Kontrolle hat das BVerwG in seinem Urteil vom 07.12.2006 (4 C 16.04) eine deutliche Absage erteilt (vgl. Urteil Rdnr. 51).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit vielmehr gefordert, dass die Vorprüfung die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigen müsse und dabei die Behör-



de zu einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, naturschutzfachlich nachvollziehbaren und in diesem Sinne vertretbaren Ergebnis gelangen muss. Nach Nr. 2 der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG habe die Behörde die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werde, hinsichtlich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Die gerichtliche Kontrolle erstreckte sich u.a. ferner darauf, ob etwaige nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 UVPG relevante Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens in die Vorprüfung einbezogen worden seien und inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen seien.

Der vom BVerwG so umrissene Umfang der gerichtlichen Kontrollpflicht wird gleichermaßen für das LUVPG Geltung beanspruchen. Die vom federführenden Ministerium gewählte Formulierung bleibt dahinter – ungeachtet der Kompetenzproblematik – zurück.

3. Konkretisierungsbedürftig erscheint mir die Vorschrift in § 11 zur Feststellung bzw. Bekanntgabe der SUP-Pflicht. Der Entwurf bestimmt, dass im Falle des Unterbleibens der SUP-Pflicht dieses Ergebnis einschließlich der dafür wesentlichen Gründe „bekannt zu geben“ sei. Anders als andere Vorschriften des Gesetzes ist nicht die Rede von einer „öffentlichen Bekanntmachung.“ Ausweislich der Begründung (S. 43) würden insoweit keine besonderen Anforderungen vorgegeben. Die Bekanntmachung müsse jedoch in einer von der Öffentlichkeit effektiv wahrnehmbaren Weise erfolgen.

Mit dem letzten Satz spricht das federführende Ministerium auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an. Es bleibt unklar, weshalb es trotz dieser Erkenntnis hinter dem schon bekannten Standard einer öffentlichen Bekanntmachung zurückbleibt.

4. In der Änderung des § 118 e zum Landeswassergesetz wird die Einwendungsbefugnis auf Personen beschränkt, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden, ferner auf Vereinigungen, soweit sie die Anforderungen des § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Damit schließt der Entwurf angelehnt an § 73 VwVfG „Jedermann-Einwendungen“ aus.

Ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 54) soll sich die Vorschrift an § 15 a IVU-RL anlehnen und festlegen, dass Personen, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden, ein Anfechtungs- bzw. Klagerecht haben.

Tatsächlich ist aber zwischen der Einwendungsbefugnis und einer etwaigen Klagebefugnis zu trennen:

Der hier in Bezug genommen § 15 a IVU-RL legt fest, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit unter den dort genannten Voraussetzungen Zugang zu einem Überprüfungsver-



fahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten.

Demgegenüber ist die Frage der effektiven Beteiligung im Verfahren keine Frage der Anfechtungs- und Klagemöglichkeit, sondern dieser vorgelagert. Sie wird vielmehr durch Art. 15 Abs. 1 IVU-RL gesteuert. Dort ist festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an den Verfahren zu beteiligen. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählt gem. Art. 2 Nr. 14 neben der betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Öffentlichkeit auch „die Öffentlichkeit mit einem Interesse“ daran.“

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Beschränkungen des Entwurfs auf der Ebene der Einwendungsbefugnis hinsichtlich der betroffenen Öffentlichkeit zu eng sind, da der Entwurf den bloß interessierten Bürger bzw. die hinter ihm stehenden Vereine ausschließt.

Mit freundlichen Grüßen,


Nebelsieck

Fachanwalt für Verwaltungsrecht